

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 ♦ Jahrgang 2015 ♦ vom 28.05.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012
2. 3. Änderungssatzung vom 12.05.2015 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. März 2013
3. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
4. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern

Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2012 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.761.146,75 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von 55.666,40 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

- 2.1 Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern Verkehrsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 22.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 17.03.2015

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

- Im Auftrag: gez. Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 120 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, den 13.04.2015

Angenvoort, Betriebsleiter

3. Änderungssatzung vom 12.05.2015 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. März 2013

Artikel 1:

Die Präambel der Hauptsatzung der Stadt Geldern erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Geldern am 23. April 2015 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 2:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Integration

Abs. 1

Die Stadt Geldern kann gemäß § 27 GO NRW einen Integrationsrat bilden.

Abs. 2

Der Wahltag wird gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW festgelegt.

Abs. 3

Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Artikel 3:

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 17 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

Abs. 2

Für Bedienstete in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW) sind die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/-in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung über die Bestellung von Dezernentinnen und Dezernenten, Amtsleiterinnen und Amtsleitern und Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Artikel 4:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

Die Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.05.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Mai 2015 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 13.05.2015

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
Berger

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 5M689000, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096420412 vom 18.05.2015

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096442203 vom 18.03.2015

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096435100 vom 18.05.2015

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096450907 vom 18.05.2015

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen E6276KW, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096455690 vom 18.05.2015

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen E0681KP, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096451300 vom 18.05.2015

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen STZV111, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096465963 vom 18.05.2015

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 28.05.2015

Janssen
Bürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

§ 1 Abs. 2

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete/die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.

Ortsbürgermeister/-innen, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten ebenfalls eine Einladung. Ist ein/eine Ortsbürgermeister/-in der Auffassung, dass Angelegenheiten zur Tagesordnung stehen, die Belange seiner/ihrer Ortschaft berühren, kann er/sie beantragen, zu den entsprechenden Angelegenheiten gehört zu werden. Ortsbürgermeister/-innen, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten die Verwaltungsvorlagen der nichtöffentlichen Sitzungen nur zu solchen Tagesordnungspunkten, die Belange ihrer Ortschaft berühren. Die Entscheidung darüber trifft der/die Bürgermeister/-in.

§ 1 Abs. 4

Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 Ladungsfrist

§ 2 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Abs. 3

Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 12 Redeordnung

§ 12 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 27 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 35 Inkrafttreten

erhält folgende neue Fassung:

§ 35 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 22.05.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister